



Gewerkschaft der Polizei
Mitglied der „European Confederation
of Police“ (EUROCOP)

Landesbezirk Sachsen – Anhalt

GdP, Halberstädter Str. 120, 39112 Magdeburg

Oliver Draber
Landesgeschäftsführer
SPD Sachsen-Anhalt
Bürgerstraße 1
39104 Magdeburg

Halberstädter Str. 120, 39112 Magdeburg
Telefon: 03 91 / 611 60 10
Telefax: 03 91 / 611 60 11
E-Mail: lsa@gdp-online.de
www.gdp-sachsen-anhalt.de
Konto: SEB Bank Magdeburg
Nr. 135 033 80 00 (BLZ 810 101 11)
StNr. 101 141 004 77

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

unser Zeichen

Datum

18.02.2012

Verpflichtendes Tragen von Namenschildern für die Polizei

Jeder Polizeibeamte hat sich auf Verlangen der Person, die von einer Maßnahme betroffenen ist, auszuweisen, soweit der Zweck der Maßnahme dadurch nicht beeinträchtigt ist. Im Normalfall stellt sich der Beamte vor, wenn er eine Person anspricht. Zusätzlich ist das Tragen von Namensschildern im täglichen Dienst in der Polizei ausdrücklich erwünscht. Viele Kolleginnen und Kollegen machen davon auch Gebrauch.

Darüber hinaus ist es eine nicht akzeptable Zumutung für die Einsatzkräfte, wenn sie über ihren Dienst hinaus, permanent mit ihrer beruflichen Tätigkeit konfrontiert werden und in ihrer Freizeit Beschimpfungen, Sachbeschädigungen und Nachstellungen erleiden könnten.

Es darf nicht übersehen werden, dass schon jetzt die Einsätze insbesondere von sog. geschlossenen Einheiten nahezu flächendeckend video- und fotografisch festgehalten und verbreitet werden.

Es ist eine Tatsache, dass schon heute einzelne Beamte persönlich ausgeforscht, ihr Name und ihre Privatanschrift ermittelt und in der der politisch extremen Szene veröffentlicht werden und polizeiliche Strukturen sehr weitgehend erfasst und ebenfalls veröffentlicht werden.

Unbeachtet bleibt bei den Forderungen nach einer Kennzeichnungspflicht auch die negative Auswirkung der Maßnahme auf die Motivation der eingesetzten Beamten, insbesondere von geschlossenen Einheiten.

Durch die flächendeckende videographische Beobachtung und digitale Speicherung von Einsatzgeschehen wird von vielen einsatzerfahrenen Kolleginnen und Kollegen konkret befürchtet, massiv durch Beschwerden und Strafanzeigen insbesondere aus den politisch extremen Szenen unter Druck gesetzt zu werden.

Eine zusätzliche Kennzeichnung ist für die Aufklärung von polizeilichen Übergriffen nicht notwendig. Unserer Erfahrung nach und der Auswertung aller Anzeigen oder Beschwerden folgend, werden alle Beamten, gegen die Vorwürfe unrechtmäßigen Handelns erhoben werden auch ermittelt.

Die GdP lehnt deshalb eine Verschärfung der Regelungen des Tragens von Namensschildern generell ab.

Die GdP ist der Auffassung, dass in einer Stellungnahme die Vor- und Nachteile eines verpflichtenden Tragens von Namensschildern abzuwägen sind.

Deshalb haben wir für eine Entscheidung einige Erkenntnisse zusammengetragen:

Offensichtlich haben sich die bisherigen Regelungen in der Praxis bewährt, da es derzeit überhaupt keine kritischen Anlässe gibt, die Ansprechbarkeit zu verbessern. Das freiwillige Tragen des Namensschildes, die Aushändigung von Visitenkarten und die Legitimation durch den Dienstaussweis bzw. Kriminaldienstmarke ist völlig ausreichend.

Im Übrigen hebt die Verwendung von Namensschildern die Anonymität nur auf einer Seite und nicht die des Störers auf (Ungleichheit).

Die Kennzeichnung symbolisiert Misstrauen und wirkt insoweit diskriminierend. Sie leistet falschen Anschuldigungen Vorschub.

Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirksvorstand